



GEMEINDE
REINACH
AARGAU

REGLEMENT

ÜBER DEN DATENSCHUTZ

REGLEMENT ÜBER DEN DATENSCHUTZ

Art. 1

Zweck

¹ Gegenstand dieses Reglementes ist der Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons für besondere Bereiche des Datenschutzes.

Art. 2

Begriffe

Daten im Sinne dieses Reglementes sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person.

Art. 3

Grundsatz

¹ Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

² Daten, welche die Privatsphäre natürlicher oder juristischer Personen betreffen, insbesondere Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden.

³ Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.

Art. 4

Weitergabe von Daten

¹ Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern Verwendung finden. Die Weitergabe beschränkt sich auf Verwaltungsorgane von Bund, Kanton und Gemeinden. Auskünfte, die gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen zu erteilen sind, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Daten über Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Adresse, Zu- und Wegzug, dürfen einzeln an Dritte weitergegeben werden, wenn diese eine berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

² Die Herausgabe oder Zusammenstellung dieser freien Daten oder grösserer Teile derselben an Dritte ist unzulässig. Ueber begründete Ausnahmefälle sowie über die Gebührenansätze entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5

Rechte der Betroffenen

¹ Natürliche und juristische Personen, über welche persönliche Daten mittels EDV gespeichert sind, haben in Bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte.

- a) Recht auf unentgeltliche Auskunft über den Inhalt der gespeicherten Daten
- b) Recht auf Berichtigung und Streichung von falschen Daten (ausgenommen zivilstandsamtliche Daten, für welche ein besonderes Berichtigungsverfahren durchzuführen ist)
- c) Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten

² Jeder Betroffene hat das Recht, die Weitergabe der ihn betreffenden allgemeinen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 dieses Reglementes an Dritte durch schriftlichen Antrag sperren zu lassen.

Art. 6

Verantwortlichkeiten

Zugriff zu den Daten haben nur die Beamten und Angestellten der administrativen Gemeindeverwaltung. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet und haben nur im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zur EDV. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 7

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsbeschwerden wegen Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Massgebend sind die Verfahren nach Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 8

Inkrafttreten, Aenderungen und Aufhebung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es kann durch diese Behörde jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Das vorstehende Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Reinach wurde an der Sitzung vom 27. Oktober 1986 genehmigt.

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Dr. K.-J. Dogwiler

Der Gemeindeschreiber:

P. Walz

VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Zu Art. 4 des Datenschutzreglementes

Die Weitergabe von Mutationen (Mutationsmeldung) ist auf folgende Stellen beschränkt:

- Gemeinderat / Gemeindepolizei / Finanzverwaltung / Sektionschef / Steueramt / Zivilschutzstelle / Betreibungsamt / EV/WVR
- Kantonspolizei
- Landeskirchen
- Kant. Fremdenpolizei
- Neue Wohnortsgemeinde

Die Mutationsmeldung hat nur in jenem Ausmass zu erfolgen, als die anspruchsberechtigte Amtsstelle davon betroffen ist.

5734 Reinach, 27. Oktober 1986

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Dr. K.-J. Dogwiler

Der Gemeindeschreiber:

P. Walz